

Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Finanzmarktteilnehmer

DEVK Allgemeine Lebensversicherung AG (DEVK-N; LEI: 529900DLVONJ1CW7IA93)

Zusammenfassung

Die DEVK-N berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen seiner Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Bei der vorliegenden Erklärung handelt es sich um die konsolidierte Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren von der DEVK-N.

Diese Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren bezieht sich auf den Bezugszeitraum vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im ESG-Rahmenwerk der Kapitalanlage berücksichtigt und umfassen die Treibhausgasemissionen, die Prinzipien des UN Global Compact sowie die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Datenabdeckung im Vergleich zum Vorjahr verbessert werden konnte. Ein Vergleich mit dem Vorjahreszeitraum und auch mit Mitbewerbern fällt schwer, da in der Finanzbranche unterschiedliche Methodiken im Bereich des Wertansatzes (Buchwerte/Marktwerte) und auch in Bezug auf den angesetzten Nenner (Bezugsgröße) verwendet wurden. Durch die Klarstellungen der ESAs (Europäische Aufsichtsbehörden: EBA, EIOPA, ESMA) erwarten wir hier perspektivisch eine Harmonisierung. Ebenfalls treten größere Schwankungen bei einzelnen Emittenten insbesondere bei den uns gemeldeten Scope3-Emissionen auf. Für eine einheitliche Berechnungslogik werden den ESA-Klarstellungen folgend bei der DEVK, für Zinstitel die Buchwerte angesetzt und im Nenner immer alle Kapitalanlagen angesetzt, auch solche ohne Daten. Zusätzlich weist die DEVK eine Abdeckungsquote aus, welche den Anteil der eingeflossenen Daten pro PAI-Indikator angibt. Hier gilt es zu beachten, dass selbst bei vollständiger Datenverfügbarkeit nicht jeder Indikator eine Abdeckung von 100% erreichen kann, da gewisse Indikatoren nur für Teile der Kapitalanlagen ausgewertet werden sollen.

Zur Datenabdeckung ist grundsätzlich anzumerken, dass insbesondere im Bereich Private Equity, Infrastruktur und Immobilien (direkt und indirekt) die zugelieferten Daten qualitativ und quantitativ noch keinen zufriedenstellenden Stand haben. Weiterhin sind einige Emittenten aus dem gelisteten Bereich (u.a. Landesbanken/Sparkassen) sowie Publikumsfonds ebenfalls noch nicht mit Daten angebunden. Im Bereich Staaten sind regionale und lokale Gebietskörperschaften (u.a. Bundesländeranleihen) ebenfalls nicht mit Daten versorgt.

Die PAI wurden mit zum 31.05.2024 vorliegenden nichtfinanziellen Daten der Zielunternehmen erhoben.

Die historische Entwicklung der Kennzahlen wird ab der nächsten Veröffentlichung in 2025 aufgeführt, da in 2023 die Kennzahlen für DEVK-L und -N noch konsolidiert veröffentlicht wurden und damit schwer vergleichbar mit den separaten Unternehmensveröffentlichungen aus 2024 sind.

Eine mögliche Mitwirkungspolitik der DEVK durch die Ausübung von Aktionärsrechten findet nur in Einzelfällen statt. Nachhaltigkeitsthemen werden hierbei mitberücksichtigt, eine technische Vorgabe in Form von PAI Indikatoren besteht nicht.

Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Auswirkungen Jahr 2023	Auswirkungen Jahr 2022	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum
Klimaindikatoren und andere Umweltbezogene Indikatoren					
Treibhausgas-emissionen	1. THG-Emissionen	Scope-1-Treibhausgasemissionen	112.391 tCO ₂	40 % Abdeckung	Um das Klimaziel der Treibhausgasneutralität bis 2050 zu erreichen, wurden verbindliche Zwischenziele gesetzt. Die Erreichung wird quartärllich überwacht.
		Scope-2-Treibhausgasemissionen	24.153 tCO ₂	39 % Abdeckung	
		Scope-3-Treibhausgasemissionen	2.161.391 tCO ₂	40 % Abdeckung	
		THG-Emissionen insgesamt	2.233.556 tCO ₂	40 % Abdeckung	
	2. CO ₂ -Fußabdruck	CO ₂ -Fußabdruck	319 tCO ₂ /m EUR	40 % Abdeckung	
	3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	606 tCO ₂ /m EUR	41 % Abdeckung	

Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Auswirkungen Jahr 2023	Auswirkungen Jahr 2022	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum
Klimaindikatoren und andere Umweltbezogene Indikatoren					
Treibhausgas-emissionen	4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	3,9 %	42 % Abdeckung	Besonders CO ₂ -intensive Unternehmen unterliegen im Investitionsprozesses Aufgreifkriterien und müssen vor einer möglichen Investition mit der Vereinbarkeit mit den internationalen Klimazielen bewertet werden.
	5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung der Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen	Verbrauch: 11,4 % Produktion: 3,3 %	Abdeckung: 22 % bzw. 41 % Der Energieverbrauch wird bei Emittenten im Finanzsektor oftmals nicht erhoben oder ist vernachlässigbar, weswegen die Abdeckung gering erscheint.	Zielunternehmen können die internationalen Klimaziele nur dann erreichen, wenn die Energiequellen sukzessive umgestellt werden. Es besteht daher ein direkter Zusammenhang zu den Indikatoren 1 - 4.

Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Auswirkungen Jahr 2023	Auswirkungen Jahr 2022	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum
---	-----------	------------------------	------------------------	-------------	---

Klimaindikatoren und andere Umweltbezogene Indikatoren

Treibhausgasemissionen	6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei: 0,0003		
			Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden: 0,0103		
			Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren: 0,0195		
			Energieversorgung: 0,0312		
			Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen: 0,0059		
			Baugewerbe/Bau: 0,0078		
			Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen: 0,0005		
			Verkehr und Lagerei: 0,0102		
			Grundstücks- und Wohnungswesen: 0,0042		
				Abdeckung: 8,6 % in Summe über alle klimaintensiven Sektoren	
				Hier werden nur klimaintensive Sektoren abgefragt, weswegen die Abdeckung gering erscheint.	Besonders CO ₂ -intensive Unternehmen unterliegen im Investitionsprozesses Aufgreifkriterien und müssen vor einer möglichen Investition mit der Vereinbarkeit mit den internationalen Klimazielen bewertet werden.

Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Auswirkungen Jahr 2023	Auswirkungen Jahr 2022	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum
Klimaindikatoren und andere Umweltbezogene Indikatoren					
Biodiversität	7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten/Betrieben in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeiten dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirken	0,1 %		38,3 % Abdeckung
Wasser	8. Emissionen in Wasser	Tonnen Emissionen in Wasser, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR verursacht werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	0,1161		Abdeckung liegt bei 1,6 %. Allerdings liefern hier auch nur betroffene Industrien Daten.
Abfall	9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Tonnen gefährlicher und radioaktiver Abfälle, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR erzeugt werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	0,50		Abdeckung 14,5 %.

Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Auswirkungen Jahr 2023	Auswirkungen Jahr 2022	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum
---	-----------	------------------------	------------------------	-------------	---

Indikatoren in den Bereichen Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechnung

Soziales und Beschäftigung	10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren	0,6 %	Abdeckung: 37,9 %	Im Rahmen des ESG-Ansatzes werden die Prinzipien des UN Global Compacts (Menschenrechte, Arbeitsnormen, Korruptionsprävention sowie Umweltschutz) berücksichtigt.
	11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben	6,1 %	Abdeckung: 35,8 %	Im Rahmen des ESG-Ansatzes werden die Prinzipien des UN Global Compacts (Menschenrechte, Arbeitsnormen, Korruptionsprävention sowie Umweltschutz) berücksichtigt.

Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Auswirkungen Jahr 2023	Auswirkungen Jahr 2022	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum
Indikatoren in den Bereichen Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechnung					
Soziales und Beschäftigung	12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	Durchschnittliches unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle bei den Unternehmen, in die investiert wird	0,8 %	Abdeckung liegt bei 2,5 %.	
	13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Durchschnittliches Verhältnis von Frauen zu Männern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane	8,4 %	Abdeckung liegt bei 21,1 %	
	14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind	0 %	Abdeckung liegt bei 39,1 %	Die DEVK hat im Bereich geächtete Waffen ein Sektorscreening in der Kapitalanlage umgesetzt.

Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Auswirkungen Jahr 2023	Auswirkungen Jahr 2022	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum
Umwelt	15. THG-Emissionsintensität	THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird	45,17 tCO ₂ /m EUR	Abdeckung 7,2 % Bundesländer- und Regionalanleihen ohne Daten.	Bei Investitionsentscheidungen in Staaten wird überprüft, ob das Pariser Klimaabkommen ratifiziert wurde.
Soziales	16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen (absolute Zahl und relative Zahl, geteilt durch alle Länder, in die investiert wird)	1,1 % (6)	Abdeckung 6,7 %	

Indikatoren für Investitionen in Immobilien

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen		Messgröße	Auswirkungen Jahr 2023	Auswirkungen Jahr 2022	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum
Fossile Brennstoffe	17. Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien	Anteil der Investitionen in Immobilien, die im Zusammenhang mit der Gewinnung, der Lagerung, dem Transport oder der Herstellung von fossilen Brennstoffen stehen	1,2 %		Abdeckung 23,2 %	
Energieeffizienz	18. Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz	Anteil der Investitionen in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz	11,8 %		Abdeckung 4,3 %	

Weitere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Auswirkungen Jahr 2023	Auswirkungen Jahr 2022	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum
Zusätzliche Klimaindikatoren und andere Umweltbezogene Indikatoren					
Energieeffizienz	4. Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO ₂ -Emissionen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Initiativen zur Verringerung der CO ₂ -Emissionen im Sinne des Übereinkommens von Paris umsetzen	21,4 %	Abdeckung 36,2 %	Um das Klimaziel der Treibhausgasneutralität bis 2050 zu erreichen, wurden verbindliche Zwischenziele gesetzt. Die Erreichung wird quartärllich überwacht.
Zusätzliche Indikatoren in den Bereichen Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung					
Bekämpfung von Korruption und Bestechung	16. Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Standards zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, bei denen Unzulänglichkeiten bei der Ahndung von Verstößen gegen Verfahren und Standards zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung festgestellt wurden	0 %	Abdeckung 38,0 %	Im Rahmen des ESG-Ansatzes werden die Prinzipien des UN Global Compacts (Menschenrechte, Arbeitsnormen, Korruptionsprävention sowie Umweltschutz) berücksichtigt.

Beschreibung der Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Die Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie innerhalb der Kapitalanlage der DEVK wird im internen Leitfaden „Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen in der Kapitalanlage“ dargestellt. Dieser wird regelmäßig überprüft und vom Ressortvorstand Kapitalanlagen freigegeben, zuletzt am 10.02.2023. Der Leitfaden ist für die Portfoliomanager bindend und die Umsetzung wird quartärllich überprüft. Die Portfoliomanager beziehen in ihre Anlageentscheidungen sowie über den gesamten Portfoliomanagement-Prozess hinweg systematisch ESG-Aspekte mit ein. Die DEVK hat für das Aufgreifen der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren hierbei folgende Kriterien, welche regelmäßig geprüft werden:

- **Internationale Normen:** Normenverstoß gegen den UN Global Compact, die OECD (Organisation for Economic Co-operation and Development) Richtlinien für Multinationale Unternehmen oder die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
- **ESG-Ratings:** Emittenten mit einem schlechten ISS ESG-Rating
- **Sektorscreening:** Unternehmen, die gemäß internationalen Verträgen/Konventionen verbotene oder geächtete Waffen herstellen oder vertreiben
- **Klimaziele:** Mindestanteil an Emittenten, die sich ambitionierte Ziele im Einklang mit den internationalen Klimazielen gesetzt haben und diese ernsthaft verfolgen

Durch die regelmäßige und intensive Auseinandersetzung mit den entsprechenden nicht-finanziellen Daten, ist die DEVK in der Lage, das Auftreten und die Schwere etwaiger nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt zu reduzieren. Fehlermargen im Kontext der Erhebung der PAI können durch ein 4-Augenprinzip und stichprobenhafte Kontrollen der Zielunternehmensdaten klein gehalten werden.

Übertragen auf die von der EIOPA vordefinierten Pflichtindikatoren, findet die DEVK mit dieser Strategie damit die als besonders wichtig zu messenden Größen:

- **Indikatoren 1 - 3:** Treibhausgas-Emissionen der investierten Unternehmen
- **Indikatoren 10 - 11:** Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen
- **Indikator 14:** Engagement in umstrittenen Waffen

Die Daten beziehen wir hauptsächlich von ISS ESG. Bei Drittmandaten (z.B. Fonds) hat die DEVK die entsprechenden Manager angeschrieben und um Zulieferung gebeten. Aufgrund der gesetzgeberisch nicht erforderlichen Offenlegung der Indikatoren auf Produktebene, ist eine valide Datenversorgung bei Drittmandaten aktuell noch sehr schwierig.

Mitwirkungspolitik

Das Gespräch mit dem Unternehmen kann einerseits in der Öffentlichkeit, andererseits bilateral erfolgen. Für die öffentlichkeitswirksame Variante bietet die aktive Teilnahme an einer Hauptversammlung die beste Möglichkeit für den Aktionär, auf das vollzogene und das künftige Handeln der Gesellschaft einzuwirken. Grundsätzlich wird im Zuge von ARUG II (Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie) die Ausführung der Stimmrechte geregelt und auf unserer Homepage veröffentlicht.

Da die DEVK-Versicherungen im Rahmen ihrer Aktieninvestitionen sowohl direkte Bestände als auch indirekte Bestände verwalten, wird die Mitwirkungspolitik gem. § 134 b AktG unter zwei Gesichtspunkten betrachtet. Die Fonds, über die die DEVK-Versicherungen indirekt in Portfoliogesellschaften investiert sind, werden grundsätzlich von der Monega KAG verwaltet. Die Monega KAG ist eine deutsche, von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) zugelassene Kapitalverwaltungsgesellschaft und Vermögensverwalter i. S. d. § 134a Abs. 1 S. 2 lit. b) AktG. Für diese Bestände übernimmt die Monega KAG die Angaben zur Mitwirkungspolitik und deren Umsetzung gem. § 134b AktG für den Anleger. Für den direkten Aktienbestand übernehmen die DEVK-Versicherungen die Angaben zur Mitwirkungspolitik und orientieren sich dabei gem. § 134 b Abs. 1 AktG an folgenden Punkten:

1. Ausübung von Aktionärsrechten, insbesondere im Rahmen ihrer Anlagestrategie: Im Rahmen der Anlagestrategie prüft die DEVK anhand von Wesentlichkeitsgrenzen im Einzelfall, ob eine Ausübung von Aktionärsrechten als ökonomisch und ökologisch sinnvoll erachtet werden kann. Diese Grenzen richten sich nach den vom Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) vorgegebenen Richtwerten für bedeutende Aktieninvestitionen. Typische Kriterien für eine Ausübung sind wesentliche Entscheidungen der Gesellschaft, die über eine Stimmabgabe bei der Hauptversammlung beeinflusst werden können (z. B. Vorstandsentlastung, strategische Ausrichtung der Gesellschaft, Dividendenvorschlag).
2. Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften: Wichtige Angelegenheiten sind gemäß Art. 3g Abs. 1 a) 2. ARRL zumindest solche in Bezug auf Strategie, finanzielle und nicht-finanzielle Leistung und Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen und Corporate Governance. Die DEVK überwacht diese Angelegenheiten der Unternehmen, in die sie investiert hat, sofern dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.
3. Meinungsaustausch mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenträgern der Gesellschaft:
Die DEVK tauscht sich mit Interessenvertretern der Gesellschaften aus. Hierzu zählen Gespräche mit Vertretern des Vorstands oder der Investor Relations-Abteilungen der Gesellschaften. Auch diese Tätigkeit ist Teil der Anlagestrategie.
4. Zusammenarbeit mit anderen Aktionären: In der Regel gibt es gem. der Anlagestrategie der DEVK keine Zusammenarbeit mit anderen Aktionären.
5. Umgang mit Interessenkonflikten: In der Regel bestehen in der Aktiendirektanlage der DEVK keine Interessenkonflikte z. B. aufgrund weiterer Geschäftsbeziehungen, die als wesentlich zu bezeichnen wären.

Die mögliche Mitwirkungspolitik der DEVK durch die Ausübung von Aktionärsrechten findet nur in Einzelfällen statt. Nachhaltigkeitsthemen werden hierbei mitberücksichtigt, eine technische Vorgabe in Form von PAI Indikatoren besteht nicht und ist auch kurzfristig nicht geplant..

Bezugnahme auf international anerkannte Standards

In der Kapitalanlage wird der erwähnte UN Global Compact, als der weitverbreitetste Standard zur Einhaltung von Menschenrechten, Arbeitsrechten, Umweltverhalten und Wirtschaftspraktiken, als Anlagekriterium verwendet. Weiterhin die OECD (Organisation for Economic Co-operation and Development) Richtlinien für Multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Die Daten werden mit Hilfe unseres Datenanbieters ISS ESG je Emittenten erhoben und sind Bestandteil unserer quartärlchen ESG-Auswertungen. Konkret werden diese Daten in den Indikatoren 10 und 11 abgebildet.

Im Rahmen der Klimastrategie wurde festgelegt, dass das liquide Kapitalanlageportfolio die Pariser Klimaziele 2050 erfüllen soll. Die Messung basiert hierbei auf von ISS ESG erhobenen Daten. Konkret werden die Unternehmensziele der investierten Unternehmen auf eine Kompatibilität mit dem Pariser Klimaziel hin überprüft. Konkret wurde im Berichtszeitraum eine Vereinbarkeit mit dem Sustainable Development Szenario der IEA aus 2021 und dem Delayed Transition Szenario der NGFS mit dem Integrated Assessment Model (IAM) REMIND-MAGPIE aus 2021 überprüft.

Historischer Vergleich

Da die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in 2023 für beide DEVK Lebensversicherungen konsolidiert veröffentlicht wurden entfällt aufgrund schwerer Vergleichbarkeit dieses Jahr der Vergleich. Dieser wird ab der Veröffentlichung in 2025 vorgenommen.

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Scope-1-, 2- und 3-Treibhausgasemissionen“ bezeichnet die Kategorie („Scope“) der Treibhausgasemissionen gemäß Anhang III Nummer 1 Buchstabe e Ziffern i bis iii der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates [\(18\)](#).
2. „Treibhausgasemissionen“ oder „THG-Emissionen“ bezeichnet Emissionen von Treibhausgas im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates [\(19\)](#).
3. „Gewichteter Durchschnitt“ bezeichnet das Verhältnis zwischen der Gewichtung der Investition des Finanzmarktteilnehmers in ein Unternehmen, in das er investiert, und dem Unternehmenswert des Unternehmens, in das investiert wird.
4. „Unternehmenswert“ ist die Summe der Marktkapitalisierung der Stammaktien, der Marktkapitalisierung der Vorzugsaktien und des Buchwerts der Gesamtverschuldung und des Anteils ohne beherrschenden Einfluss am Ende des Geschäftsjahres, ohne Abzug der Barmittel oder der Barmitteln gleichgestellten Mittel.
5. „Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind“ bezeichnet Unternehmen, die Einkünfte aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von fossilen Brennstoffen gemäß Artikel 2 Nummer 62 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates [\(20\)](#) erzielen.
6. „Erneuerbare Energiequellen“ bezeichnet erneuerbare, nicht fossile Energiequellen, insbesondere Wind, Sonne (Solarthermie und Fotovoltaik) und geothermische Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft sowie Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas.
7. „Nicht erneuerbare Energiequellen“ bezeichnet andere als die in Nummer 6 genannten Energiequellen.

8. „Intensität des Energieverbrauchs“ bezeichnet das Verhältnis des Energieverbrauchs pro Einheit der Tätigkeit, des Outputs oder einer anderen Messgröße des Unternehmens, in das investiert wird, zum Gesamtenergieverbrauch dieses Unternehmens.
9. „Klimaintensive Sektoren“ bezeichnet die in Anhang I Abschnitte A bis H und Abschnitt L der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates [\(21\)](#) aufgeführten Sektoren.
10. „Schutzgebiete“ bezeichnet die in der Gemeinsamen Datenbank für ausgewiesene Gebiete (CDDA) der Europäischen Umweltagentur ausgewiesenen Gebiete.
11. „Gebiete mit hohem Biodiversitätswert außerhalb von Schutzgebieten“ bezeichnet Flächen mit hohem Wert hinsichtlich der biologischen Vielfalt im Sinne des Artikels 7b Absatz 3 der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [\(22\)](#).
12. „Emissionen in Wasser“ bezeichnet direkte Emissionen von prioritären Stoffen im Sinne des Artikels 2 Nummer 30 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [\(23\)](#) sowie direkte Emissionen von Nitraten, Phosphaten und Pestiziden.
13. „Gebiete mit hohem Wasserstress“ bezeichnet Regionen, in denen der Prozentsatz der gesamten Wasserentnahme hoch (40–80 %) oder extrem hoch (mehr als 80 %) ist, wie im Wasserrisiko-Atlas „Aqueduct“ des World Resources Institute (WRI) angegeben.
14. „Gefährliche Abfälle und radioaktive Abfälle“ bezeichnet gefährliche Abfälle und radioaktive Abfälle.
15. „Gefährliche Abfälle“ bezeichnet gefährliche Abfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [\(24\)](#).
16. „Radioaktive Abfälle“ bezeichnet radioaktive Abfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 7 der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates [\(25\)](#).
17. „Nicht recycelte Abfälle“ bezeichnet alle Abfälle, die nicht im Sinne des Begriffs „Recycling“ in Artikel 3 Nummer 17 der Richtlinie 2008/98/EG recycelt werden.
18. „Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken“ bezeichnet Tätigkeiten, die durch alle folgenden Merkmale gekennzeichnet sind:
 - a) Die Tätigkeiten führen zu einer Verschlechterung natürlicher Lebensräume und der Habitate von Arten sowie zu Störungen der Arten, für die das Schutzgebiet ausgewiesen wurde.
 - b) Für diese Tätigkeiten wurde keine der Schlussfolgerungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Umweltverträglichkeitsprüfungen umgesetzt, die gemäß einer der folgenden Richtlinien oder gemäß einzelstaatlichen Vorschriften oder internationalen Standards, die diesen Richtlinien gleichwertig sind, angenommen wurden:
 - i) Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [\(26\)](#)
 - ii) Richtlinie 92/43/EWG des Rates [\(27\)](#)
 - iii) eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe g der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates [\(28\)](#)
 - iv) bei Tätigkeiten in Drittländern Schlussfolgerungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Umweltverträglichkeitsprüfungen, welche gemäß einzelstaatlichen Vorschriften oder internationalen Standards angenommen wurden, die den unter den Ziffern i, ii und iii aufgeführten Richtlinien und Umweltverträglichkeitsprüfungen gleichwertig sind

19. „Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität“ bezeichnet das Natura-2000-Netz von Schutzgebieten, Unesco-Welterbestätten und Biodiversitäts-Schwerpunktgebiete sowie andere Schutzgebiete gemäß Anhang II Anlage D der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission [\(29\)](#).
20. „Bedrohte Arten“ bezeichnet gefährdete Arten, einschließlich Flora und Fauna, die in der Roten Liste der Europäischen Union oder der Roten Liste der IUCN aufgeführt sind, wie in Anhang II Abschnitt 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 genannt.
21. „Entwaldung“ bezeichnet die vorübergehende oder dauerhafte vom Menschen verursachte Umwandlung von bewaldeten in nicht bewaldete Flächen.
22. „UNGC-Grundsätze“ bezeichnet die zehn Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen.
23. „Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle“ bezeichnet die Differenz zwischen dem durchschnittlichen Bruttostundenverdienst männlicher und weiblicher Beschäftigter, ausgedrückt in Prozent des durchschnittlichen Bruttostundenverdiensts der männlichen Beschäftigten.
24. „Leistungs- oder Kontrollorgan“ bezeichnet Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane eines Unternehmens.
25. „Menschenrechtspolitik“ bezeichnet eine auf der Ebene der Leitungs- oder Kontrollorgane beschlossene Grundsatzverpflichtung zu den Menschenrechten, wonach die Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens, in das investiert wird, im Einklang mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte stehen sollen.
26. „Hinweisgeber“ bezeichnet eine „meldende Person“ im Sinne des Artikels 5 Nummer 7 der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates [\(30\)](#).
27. „Anorganische Schadstoffe“ bezeichnet Emissionen, die innerhalb oder unterhalb der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte (BVT-assozierte Emissionswerte) gemäß Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates [\(31\)](#) für die „Herstellung anorganischer Grundchemikalien: Feststoffe und andere“ liegen.
28. „Luftschadstoffe“ bezeichnet direkte Emissionen von Schwefeldioxyden (SO₂), Stickstoffoxiden (NO_x), flüchtigen organischen Verbindungen außer Methan (NMVOC) und Feinstaub (PM_{2,5}) im Sinne des Artikels 3 Nummern 5 bis 8 der Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates [\(32\)](#), von Ammoniak (NH₃) im Sinne der genannten Richtlinie und von Schwermetallen (HM) im Sinne von Anhang I der genannten Richtlinie.
29. „Ozonabbauende Stoffe“ bezeichnet Stoffe, die im Montrealer Protokoll über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, aufgeführt sind.

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Formeln:

1. „THG-Emissionen“ wird nach folgender Formel berechnet:

$$\sum_i \left(\frac{\text{gegenwärtiger Wert der Investition}_i}{\text{Unternehmenswert des Unternehmens, in das investiert wird}_i} \times \text{Scope} - (x) - \text{THG} - \text{Emissionen des Unternehmens}_i \right)$$

2. „CO₂-Fußabdruck“ wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\sum_i \left(\frac{\text{gegenwärtiger Wert der Investition}_i}{\text{Unternehmenswert des Unternehmens, in das investiert wird}_i} \times \text{Scope} - 1 - 2 - \text{und} 3 - \text{THG} - \text{Emissionen}_i \right)}{\text{gegenwärtiger Wert aller Investitionen (in Mio. EUR)}}$$

3. „THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird“ wird nach folgender Formel berechnet:

$$\sum_i \left(\frac{\text{gegenwärtiger Wert der Investition}_i}{\text{gegenwärtiger Wert aller Investitionen (in Mio. EUR)}} \times \frac{\text{Scope 1-, 2- und 3-THG-Emissionen des Unternehmens}_i}{\text{Unternehmensumsatz in Mio. EUR}_i} \right)$$

4. „THG-Emissionsintensität von Staaten“ wird nach folgender Formel berechnet:

$$\sum_i \left(\frac{\text{gegenwärtiger Wert der Investition}_i}{\text{gegenwärtiger Wert aller Investitionen (in Mio. EUR)}} \times \frac{\text{Scope 1-, 2- und 3-THG-Emissionen des Landes}_i}{\text{Bruttoinlandsprodukt}_i \text{ (in Mio. EUR)}} \right)$$

5. „Immobilien mit schlechter Energieeffizienz“ wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{((\text{Wert der vor dem 31.12.2020 errichteten Immobilien mit EPC von höchstens C}) + (\text{Wert der nach dem 31.12.2020 errichteten Immobilien mit PED unter NZEB in Richtlinie 2010/31/EU}))}{\text{Wert der Immobilien, die EPC- und NZEB-Vorschriften unterliegen}}$$

Für die Zwecke der Formeln gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. „Gegenwärtiger Wert der Investition“ bezeichnet den Wert der Investition des Finanzmarktteilnehmers in das Unternehmen, in das investiert wird, in EUR.
2. „Unternehmenswert“ ist die Summe der Marktkapitalisierung der Stammaktien, der Marktkapitalisierung der Vorzugsaktien und des Buchwerts der Gesamtverschuldung und des Anteils ohne beherrschenden Einfluss am Ende des Geschäftsjahres, ohne Abzug der Barmittel oder der Barmitteln gleichgestellten Mittel.
3. „Gegenwärtiger Wert aller Investitionen“ bezeichnet den Wert aller Investitionen des Finanzmarktteilnehmers in EUR.
4. Die Begriffe „Niedrigstenergiegebäude“ (NZEB), „Primärenergiebedarf“ (PED) und „Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz“ (EPC) haben die Bedeutung gemäß Artikel 2 Nummern 2, 5 und 12 der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates [\(33\)](#).